



MEAG Proxy Voting Policy 2026

Inhalt

1	Präambel	3
2	Gesellschaftsorgane der Portfoliogesellschaften	3
2.1	Bestellung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane	4
2.2	Entlastung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane	6
2.3	Vergütung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane	7
3	Abschlussprüfer	10
3.1	Abschlussprüfung	10
3.2	Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	10
3.3	Vergütung	11
4	Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien	11
4.1	Beschlüsse bezüglich aller Kapitalerhöhungen, inklusive genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen	11
4.2	Vorratsbeschlüsse bei genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen	12
4.3	Rückkauf von eigenen Aktien durch Portfoliogesellschaften	12
5	Akquisitionen und Verschmelzungen	13
6	Gewinnverwendung	13
7	Nachhaltigkeit und Shareholder Proposals	13
7.1	Menschenrechte	14
7.2	ESG Offenlegung und Berichterstattung	14
7.3	Shareholder Proposals	14
8	Virtuelle Hauptversammlungen	15
9	Umgang mit Interessenkonflikten	15
10	Ausübung von Stimmrechten und deren Überprüfung	15
11	Überarbeitung der Proxy Voting Policy	16

1 Präambel

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend **MEAG**) ist verpflichtet, Stimmrechte für die in ihren Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (nachfolgend **Portfoliogesellschaften**) stets im Interesse ihrer Anleger auszuüben. MEAG nimmt daher grundsätzlich auf Hauptversammlungen der Portfoliogesellschaften im Interesse ihrer Anleger und ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentvermögens Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik von Portfoliogesellschaften; dabei berücksichtigt MEAG Environmental, Social und Governance (nachfolgend **ESG**)-Erwägungen.

MEAG unterstützt Maßnahmen, die den Wert der jeweiligen Portfoliogesellschaft langfristig und nachhaltig steigern können, und stimmt dabei selbst oder über bevollmächtigte Dritte nach klar festgelegten Kriterien (sog. Proxy Voting) gegen Maßnahmen, welche diesem Ziel entgegenstehen können. Da stets das Anlegerinteresse im Mittelpunkt des Handelns der MEAG steht, hat MEAG verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des jeweiligen Anlegers zu vermeiden, welche sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten. Weitere Informationen können der Mitwirkungspolitik der MEAG entnommen werden.¹

MEAG übt die ihr jeweils zustehenden Aktionärsrechte für in- bzw. ausländische Aktien, in die sie für ihre Anleger investiert, im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen aus. Als Basis für die Abstimmungsprinzipien berücksichtigt MEAG zudem den Deutschen Corporate Governance Kodex zur verantwortlichen und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle (DCGK), die jeweils aktuellen Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI) (BVI-Leitlinien) sowie die geltende Marktpraxis. Soweit anwendbar, werden Internationale Standards ebenfalls berücksichtigt. Die Proxy Voting Policy greift diese Rahmenbedingungen auf und formuliert Vorgaben für das Abstimmungsverhalten der MEAG und von ihr bevollmächtigter Dritter, wobei die jeweils geltenden Gesetze stets unberührt bleiben.

Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Dokuments ist die deutsche Fassung maßgebend.

2 Gesellschaftsorgane der Portfoliogesellschaften

Eine gute Corporate Governance betrachtet MEAG als Grundlage für eine verantwortliche Kontrolle der Portfoliogesellschaft durch ihre Gesellschaftsorgane. Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle einer Portfoliogesellschaft ist daher im Interesse von MEAG und ihrer Anleger. Die Qualifikation, Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Gesellschaftsorgane einer Portfoliogesellschaft sollen dies widerspiegeln.

¹ [MEAG Mitwirkungspolitik](#)

Um Vergleichbarkeit bei monistischen und dualistischen Gesellschaftsstrukturen zu erzielen, differenziert MEAG zwischen exekutiven und nicht-exekutiven Mitgliedern des bzw. der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane (im Folgenden „Gesellschaftsorgane“). „**Mitglieder**“ umfassen nachfolgend – unabhängig von monistischer oder dualistischer Struktur der Gesellschaft – exekutiv und nicht-exekutiv tätige Mitglieder von Gesellschaftsorganen, sofern nicht durch den Zusatz „**exekutiv**“ bzw. „**nicht-exekutiv**“ eine entsprechende Beschränkung auf entsprechende Funktionen vorgesehen ist. In dualistischen Systemen ordnet MEAG regelmäßig Mitglieder des Vorstands den exekutiven, Mitglieder des Aufsichtsrats den nicht-exekutiven Mitgliedern zu. In monistischen Strukturen folgt die Zuordnung der jeweiligen Aufgabenverteilung im Gesellschaftsorgan im Einzelfall.

Nicht-exekutive Mitglieder sieht MEAG dann als abhängig an, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Mehr als zwölfjährige Gremienzugehörigkeit.
- Vertreter eines Aktionärs, der mehr als 10% der Stimmrechte hält.
- Ehemaliges exekutives Mitglied der Portfoliogesellschaft in den zwei Jahren vor der Ernennung.
- Zusätzliche Beziehung mit Mitgliedern oder dem Unternehmen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Neben kritischen Faktoren wie z.B.

- Unternehmensführung,
- Vergütungspolitik des Unternehmens,
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern,
- Kapitalmaßnahmen inkl. Gewinnverwendung und
- Fusionen und Akquisitionen

sollen demnach insbesondere auch ESG-bezogene Aspekte berücksichtigt und entsprechende Geschäftsstrategien analysiert werden. Dies spiegelt sich grundsätzlich im nachfolgenden Abstimmungsverhalten wider.

2.1 Bestellung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane

MEAG wird Beschlüssen über die Bestellung von Mitgliedern grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- 2.1.1 Keine angemessene Darlegung der Qualifikation des jeweiligen Kandidaten (für das jeweilige Gesellschaftsorgan) anhand aussagekräftiger Lebensläufe und einer Kompetenzmatrix. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn er nicht als Marktstandard gilt.

- 2.1.2 Keine angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Umgang und Offenlegung von Interessenkonflikten.
- 2.1.3 Mangelnde Diversität, insbesondere unter Berücksichtigung von Geschlecht (z. B. kein/e Vertreter/in des unterrepräsentierten Geschlechts bei den nicht-exekutiven Mitgliedern mit vier oder weniger Mitgliedern bzw. weniger als 30 % bei mehr als vier Mitgliedern), Alter oder Qualifikation.
- 2.1.4 Verfehlung der selbst gesetzten Unternehmensziele zur Diversität bei nicht-exekutiven Mitgliedern, Abweichungen in begründeten Fällen per Einzelfallentscheidung.
- 2.1.5 Häufung von Mandaten, soweit bekannt, wobei mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns als ein Mandat zählen und die Position des Vorsitzes doppelt zählt.
 - 2.1.5.1 Mehr als vier Mandate in Summe bei börsennotierten Gesellschaften für ein exekutives Mitglied.
 - 2.1.5.2 Mehr als fünf Mandate in Summe bei börsennotierten Gesellschaften für ein nicht-exekutives Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion innehat.
- 2.1.6 Bei Portfoliogesellschaften mit monistischem System: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson.
- 2.1.7 Nicht ermittelbarer Unabhängigkeitsstatus, z. B. aufgrund nicht aussagekräftiger Lebensläufe.
- 2.1.8 Weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter in den Gesellschaftsorganen einer Portfoliogesellschaft sind unabhängig.
- 2.1.9 Vorsitz des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig.
- 2.1.10 Vorsitz des Vergütungsausschusses ist nicht unabhängig.
- 2.1.11 Die wichtigsten Ausschüsse (Vergütung, Prüfung, Nominierung) sind nicht mehrheitlich unabhängig besetzt.
- 2.1.12 Kein unabhängiges nicht-exekutives Mitglied verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.
- 2.1.13 Wechsel eines exekutiven Mitglieds in den Vorsitz der nicht-exekutiven Mitglieder, außer bei Einhaltung einer Cooling-Off-Periode von zwei Jahren.
- 2.1.14 Blockwahlen.
- 2.1.15 Im Falle der Wiederwahl:
 - 2.1.15.1 Bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses: mangelhafte oder ausbleibende Reaktion auf signifikante Aktionärskritik am Vergütungssystem.
 - 2.1.15.2 Keine individualisierte Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen nicht-exekutiver Mitglieder, d. h. des Gesamtgremiums und der Ausschüsse.

- 2.1.15.3 Teilnahme an weniger als 75% der Sitzungen ohne ausreichende Begründung.
- 2.1.15.4 Überschreiten einer Mandatsdauer von 15 Jahren.
- 2.1.15.5 Vorsitzender der nicht-exekutiven Mitglieder ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Bei der Wiederwahl von bestimmten Funktionen wie etwa dem Vorsitzenden der nicht-exekutiven Mitglieder, Vorsitzenden des Governance-Ausschusses, Mitgliedern des ESG Ausschusses (falls vorhanden), Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt:

- 2.1.15.6 Es besteht keine Aufsicht über klimabezogene Themen.
- 2.1.15.7 Es erfolgt keine Berichterstattung unter Berücksichtigung von TCFD
- 2.1.15.8 Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der Unternehmensgröße nicht angemessen.
- 2.1.15.9 Es wurden keine Netto-Null bis 2050 Absichten gesetzt und publiziert.

2.2 Entlastung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane

MEAG wird Beschlüssen über die Entlastung von Mitgliedern grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

2.2.1 Für Mitglieder:

- 2.2.1.1 Keine angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Umgang und Offenlegung von Interessenkonflikten.
- 2.2.1.2 Mangelhaftes internes Kontrollsystem und/oder Risikomanagementsystem und/oder mangelhafte Beschreibung der Angemessenheit und Wirksamkeit.
- 2.2.1.3 Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen und/oder unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance).
- 2.2.1.4 Fehlerhafte Entsprechenserklärung.
- 2.2.1.5 Anhängige Verfahren, z. B. Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäfte, Korruption oder Kartellverstöße.
- 2.2.1.6 Zielgröße von 0% des Frauenanteils bei der Besetzung des jeweiligen Gremiums bzw. bei den exekutiven Funktionen auch in den beiden Führungsebenen unterhalb der exekutiven Mitglieder.
- 2.2.1.7 Fehlende Berichterstattung zur Nachhaltigkeit.
- 2.2.1.8 Deutliche oder wiederkehrende Verstöße gegen allgemein anerkannte Socially Responsible Investment (SRI) bzw. ESG-Richtlinien einschließlich der fehlenden Benennung eines exekutiven Mitglieds als zuständig für ESG-Fragen.

- 2.2.1.9 Es wurden keine Netto-Null bis 2050 Absichten gesetzt und publiziert.
 - 2.2.1.10 Keine Abstimmung über das Vergütungssystem für die Mitglieder bei Änderungen bzw. mindestens alle vier Jahre.
 - 2.2.1.11 Nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären.
 - 2.2.1.12 Keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Hauptversammlungsbeschlüssen zu Vergütung (System und Bericht) und Entlastung mit signifikanter Aktionärskritik der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr.
- 2.2.2 Für exekutive Mitglieder:
- 2.2.2.1 Nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche.
 - 2.2.2.2 Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards.
- 2.2.3 Für nicht-exekutive Mitglieder:
- 2.2.3.1 Mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber exekutiven Mitgliedern.
 - 2.2.3.2 Ein Unternehmen hat keine Zugehörigkeitsgrenzen bzw. veröffentlicht diese nicht.
 - 2.2.3.3 Weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter in den Gesellschaftsorganen sind unabhängig.
 - 2.2.3.4 Fehlende namentliche Nennung der Finanzexperten sowie der jeweiligen spezifischen Qualifikationen.
 - 2.2.3.5 Eine regelmäßige Altersgrenze für Mitglieder ist nicht festgelegt bzw. veröffentlicht.
 - 2.2.3.6 Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards, z. B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen von nicht-exekutiven Mitgliedern dauerhaft und aktuell auf der Webseite mit den Kriterien der Darlegung der Qualifikation bei Wahlen, Satzung, namentlicher Besetzung der Ausschüsse.
 - 2.2.3.7 Keine individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Mitgliedern in nicht-exekutiven Sitzungen und Ausschusssitzungen in übersichtlicher Form.

2.3 Vergütung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane

Aufgrund der individuellen Umstände jeder Portfoliogesellschaft und der unterschiedlichen Möglichkeiten, ein Vergütungssystem für Mitglieder auszugestalten, berücksichtigt MEAG bei ihren Entscheidungen in Bezug auf die Vergütungssysteme die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. MEAG unterstützt Vergütungssysteme der Portfoliogesellschaften, welche nach Ansicht der MEAG im Interesse der eigenen Anleger sind.

Die Vergütung der Gesellschaftsorgane (einschließlich etwaiger Leistungen bei Vertragsbeendigung) soll sich leistungsgerecht an der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung einer Portfoliogesellschaft orientieren und zur Förderung der jeweiligen Geschäftsstrategie beitragen. Die Vergütungssysteme für Mitglieder sollen zudem transparent sein.

Die Kriterien sowie die Höhe der Vergütung der Mitglieder sollen von einer unabhängigen Stelle ggfs. unter Hinzuziehung eines externen Vergütungsexperten bestimmt und den Aktionären einer Portfoliogesellschaft vollständig und nachvollziehbar offengelegt werden. MEAG wird in ihrer Bewertung des jeweiligen Vergütungssystems und Vergütungsberichts, gesetzliche Vorgaben, Marktgegebenheiten, anwendbare Branchenstandards (bspw. Corporate-Governance-Kodizes, wie dem DCGK für deutsche Aktiengesellschaften oder vergleichbare Kodizes) und sonstige marktspezifische Vergütungskriterien heranziehen.

2.3.1 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird MEAG Beschlüssen über das Vergütungssystem exekutiver Mitglieder grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

2.3.1.1 Bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Festlegung der konkreten Gesamtvergütung wird von relevanten Branchenstandards (bspw. Corporate-Governance-Kodizes wie dem DCGK für deutsche Aktiengesellschaften oder vergleichbare Kodizes) abgewichen.

2.3.1.2 Der Anteil der fixen Vergütung überschreitet den vorgesehenen Anteil der kurz- und langfristigen variablen Vergütung.

2.3.1.3 Der Anteil der kurzfristigen, insbesondere der einjährigen variablen Vergütung übersteigt den Anteil der langfristigen variablen Vergütung.

2.3.1.4 Die Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung

2.3.1.4.1 sind für das bevorstehende Geschäftsjahr nicht für jedes Mitglied festgelegt und nicht an strategischen Zielsetzungen der Portfoliogesellschaft ausgerichtet,

2.3.1.4.2 sind ausschließlich an den Aktienkurs der Portfoliogesellschaft gebunden, insbesondere bei Aktienoptionen und anderen aktienbasierten Vergütungskomponenten,

2.3.1.4.3 lassen keine Nachhaltigkeitsausrichtung erkennen, insbesondere indem keine expliziten ESG-Faktoren (insbesondere in Bezug auf den Klimawandel) in der kurz- bzw. langfristigen Zielerreichung berücksichtigt sind,

2.3.1.4.4 unterscheiden sich nicht in den gewählten Kriterien für kurzfristige Anreizwirkungen (sog. short-term incentives)

und langfristige Anreizwirkungen (sog. long-term incentives bzw. LTI),

2.3.1.4.5 umfassen insgesamt nicht mindestens 3 Kriterien in der variablen Vergütung für kurzfristige und langfristige Anreizwirkungen,

2.3.1.4.6 sind im LTI mit einer Bemessungsgrundlage von weniger als 3 Jahren versehen.

2.3.1.5 Nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

2.3.1.6 Der variable Vergütungsteil bei aktienbasierten Komponenten ist an die Höhe der Dividende geknüpft, außer bei einer relativen TSR (Total Shareholder Return)-Komponente.

2.3.1.7 Fehlen klar definierter und nachvollziehbarer Bonus- bzw. Maluskomponenten.

2.3.1.8 Fehlender Rückforderungsmechanismus für ausgezahlte Vergütungsbestandteile (sog. claw back).

2.3.1.9 Möglichkeit zur Gewährung von Sonderboni, die über den Ausgleich von übernommenen Vergütungsverpflichtungen hinausgehen.

2.3.1.10 Fehlende Verpflichtung zum Eigeninvestment (sog. share ownership guidelines).

2.3.1.11 Aktienoptionspläne werden für exekutive Mitglieder sowie Arbeitnehmer gemeinsam aufgelegt.

2.3.1.12 Aktienoptionspläne überschreiten eine Verwässerung von 10%.

2.3.1.13 Bestehen von Ermessensspielräumen, z. B. diskretionäre Faktoren im Jahresbonus, die 20% Zu- bzw. Abschlag übersteigen oder nicht von der Maximalvergütung erfasst sind.

2.3.1.14 Abstimmung über die Vergütungssysteme exekutiver und nicht-exekutiver Mitglieder in einem Tagesordnungspunkt.

2.3.1.15 Mangelhafte Transparenz (bspw. keine klare und verständliche Offenlegung sämtlicher Leistungsparameter der Vergütung oder bei der Offenlegung von Aktienoptionsprogrammen).

2.3.1.16 Steigende bzw. nicht in angemessenem Umfang reduzierte Bezüge bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen.

2.3.1.17 Nicht leistungsgerechte oder unverhältnismäßige Vergütungen oder Abfindungen jeder Art.

2.3.2 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird MEAG Beschlüssen über das Vergütungssystem nicht-exekutiver Mitglieder grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- 2.3.2.1 Die Vergütung ist nicht angemessen relativ zu vergleichbaren Unternehmen.
- 2.3.2.2 Die Vergütung ist nicht überwiegend fix.
- 2.3.2.3 Bei Bestehen variabler Vergütungskomponenten:
 - 2.3.2.3.1 Kopplung an die Dividende oder vergleichbare kurzfristige Kenngrößen.
 - 2.3.2.3.2 Fehlende Ausrichtung auf langfristige Unternehmensentwicklung.

MEAG erwartet, dass wesentliche Änderungen eines Vergütungssystems für Gesellschaftsorgane einer Portfoliogesellschaft der Hauptversammlung einer Portfoliogesellschaft zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Vergütungssystem für die Gesellschaftsorgane einer Portfoliogesellschaft soll in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Jahre, der Hauptversammlung einer Portfoliogesellschaft zur Abstimmung vorgelegt werden.

3 Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss eines Unternehmens soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellen. Voraussetzung hierfür ist die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers auch im Hinblick auf die Vergütung des Abschlussprüfers.

MEAG wird Beschlüssen über die Bestellung des Abschlussprüfers einer Portfoliogesellschaft grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

3.1 Abschlussprüfung

- 3.1.1 Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung.
- 3.1.2 Zweifel an den angewandten Qualitätssicherungsmaßnahmen mit Bezug auf vorzunehmende Prüfungshandlungen.
- 3.1.3 Zweifel oder mangelnde Transparenz mit Bezug auf die Auswahl und Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte.
- 3.1.4 Anhängige schwerwiegende Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer.

3.2 Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

- 3.2.1 Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses der Portfoliogesellschaft ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend (ggf. auch durch Negativerklärung) ausgewiesen, um die Unabhängigkeit festzustellen.

- 3.2.2 Der verantwortliche Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich im Geschäftsbericht genannt. Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend.
- 3.2.3 Der verantwortliche Abschlussprüfer ist seit mehr als fünf Jahren bestellt.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Die Vergütung für die Abschlussprüfung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen.
- 3.3.2 Die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere den Beratungsgebühren ausgewiesen.
- 3.3.3 Die Gebühren für die Beratung übersteigen die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung.

4 Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

MEAG unterstützt Kapitalerhöhungen einer Portfoliogesellschaft, sofern das neue Kapital eine Rendite ermöglicht, welche die jeweiligen Kapitalkosten der Kapitalerhöhung übersteigt.

Der Antrag auf eine Kapitalerhöhung bei einer Portfoliogesellschaft ist der Hauptversammlung der jeweiligen Portfoliogesellschaft mit einer Begründung und Angaben über die langfristige Strategie der Gesellschaft zur Abstimmung vorzulegen. In dem Antrag ist die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals der Portfoliogesellschaft anzugeben sowie dessen prozentualer Anteil an deren Grundkapital auszuweisen.

In den folgenden Fällen wird MEAG einem Beschluss zur Kapitalerhöhung einer Portfoliogesellschaft in den folgenden Fällen grundsätzlich nicht zustimmen:

4.1 Beschlüsse bezüglich aller Kapitalerhöhungen, inklusive genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen

MEAG wird einem Beschluss zur Kapitalerhöhung grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- 4.1.1 Vorzugsaktien sollen ausgegeben werden.
- 4.1.2 Bezugsrechte sollen nicht börslich handelbar sein.
- 4.1.3 Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich der Kapitalmaßnahmen fehlen.
- 4.1.4 Die ordentliche Kapitalerhöhung dient nicht dazu, eindeutig und langfristig die Ertragschancen der Portfoliogesellschaft zu erhöhen.

- 4.1.5 Die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital in den Unterlagen zur Hauptversammlung sind nicht angegeben.

4.2 Vorratsbeschlüsse bei genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen

MEAG wird einem Vorratsbeschluss zur Kapitalerhöhung grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- 4.2.1 Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 20% des Grundkapitals der Portfoliogesellschaft.
- 4.2.2 Die gesamten Vorratsbeschlüsse überschreiten kumulativ 40% des Grundkapitals der Portfoliogesellschaft.
- 4.2.3 Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 10% des Grundkapitals der Portfoliogesellschaft und die Bezugsrechte werden darüber hinaus ausgeschlossen. Dabei kommen alle Bezugsrechtsausschlüsse – mit Ausnahme des Ausgleichs von Spitzenbeträgen – zum Tragen. Bezugsrechtsausschlüsse sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten, wobei in der Satzung bereits vorgesehene Vorratsbeschlüsse einzubeziehen sind.
- 4.2.4 Eine Begrenzung der Bezugsrechtsausschlüsse ist nur über eine Selbstverpflichtung geregelt, die keinen Eingang in die Satzung der jeweiligen Portfoliogesellschaft findet.

4.3 Rückkauf von eigenen Aktien durch Portfoliogesellschaften

MEAG wird den Beschlüssen zu Aktienrückkäufen grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- 4.3.1 Die beantragende Portfoliogesellschaft befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- 4.3.2 Anträge auf Aktienrückkauf ohne Begründung und Angaben über die langfristige Strategie der Portfoliogesellschaft bezüglich Kapitalmaßnahmen.
- 4.3.3 Der Rückkauf von Aktien ist nicht für alle Anleger gleich geregelt und es bestehen Vorteile für einzelne Aktionäre.
- 4.3.4 Der Preis, zu dem die Aktien zurückgekauft werden sollen, übersteigt den jeweiligen Marktpreis um 10%.
- 4.3.5 Ein Rückkaufvolumen von mehr als 10% für Vorratsbeschlüsse.
- 4.3.6 Ein Zeitraum der Genehmigung von mehr als fünf Jahren, wobei Aktienrückkaufprogramme, die ausschließlich zu Vergütungszwecken dienen, ausgenommen sind.
- 4.3.7 Eine Genehmigung zur Ausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien.

In Bezug auf Punkt 4.3 ist zu beachten, dass es sich hierbei um einen BVI-Standard handelt, der zwar in Deutschland, aber nicht international durchgehend beachtet wird.

5 Akquisitionen und Verschmelzungen

MEAG unterstützt beabsichtigte Transaktionen in Form einer Akquisition und einer Verschmelzung an der eine Portfoliogesellschaft beteiligt ist, wenn sie mit einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensstrategie der Portfoliogesellschaft im Einklang stehen.

MEAG prüft diese Transaktionen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Im Rahmen der Einzelfallbewertung wird MEAG insbesondere die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der vorgeschlagenen Transaktion, Bewertungen, ESG-Kriterien, die Reaktion des relevanten Marktes, den Zeitpunkt der Transaktion, den Prozess der Identifizierung eines Zielunternehmens, etwaige Interessenkonflikte sowie Stimmrechtsvereinbarungen berücksichtigen.

MEAG wird einem Beschluss bezüglich einer Transaktion grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- Der gebotene Kaufpreis entspricht nicht dem nachhaltigen Unternehmenswert.
- Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen (sog. poison pills) werden ergriffen.

6 Gewinnverwendung

MEAG unterstützt bei Portfoliogesellschaften eine Ausschüttungspolitik, die im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie steht und angemessen ist.

MEAG wird einem Beschluss bezüglich der Gewinnverwendung grundsätzlich nicht zustimmen, wenn einer der folgenden Faktoren vorliegt:

- Die Dividende ist im Branchenvergleich nicht angemessen und entspricht nicht dem finanziellen Ergebnis der Portfoliogesellschaft.
- Die Dividende wird, außer in besonders begründeten Ausnahmefällen, aus der Substanz der Portfoliogesellschaft gezahlt.
- Bei Ermächtigung zur Verwendung von Bonusaktien (sog. scrip dividends) besteht keine Wahlmöglichkeit zur Bardividende.

7 Nachhaltigkeit und Shareholder Proposals

Es werden die Rollen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder und der damit verbundenen Ausschüsse bewertet, um zu verstehen, welches Maß an Aufsicht über nachhaltigkeits- und klimabezogene Risiken und Chancen wahrgenommen wird. Der Entlastung von Mitgliedern wird prinzipiell nicht zugestimmt, wenn deutliche und nachhaltige Verstöße gegen allgemein anerkannte SRI bzw. ESG-Richtlinien z.B.

Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, keine Überwachung der Lieferketten vorliegen. Ebenfalls unterstützt MEAG angemessene Aktionärsanträge (Shareholder Proposals), welche die zuvor benannten ESG Kriterien fördern, wie in 7.3 näher beschrieben.

Die Strategie einer Portfoliogesellschaft im Zusammenhang mit dem Klimawandel wird danach beurteilt, ob das Unternehmen Netto-Null bis 2050 Absichten festgelegt hat.

Ziel ist es, potentielle Risiken in Bezug auf ESG zu minimieren und eine nachhaltige Entwicklung der Portfoliogesellschaften zu fördern.

7.1 Menschenrechte

Die Beachtung von Menschenrechten fördert MEAG durch folgende Maßnahmen:

- Kritische Wiederwahl des Vorsitzenden nicht-exekutiver Mitglieder, wenn das Unternehmen keine Menschenrechtspolitik hat oder nicht zu den Unterzeichnern des United Nations Global Compact gehört.
- Kritische Entlastung des Vorsitzenden nicht-exekutiver Mitglieder und, falls eine Einzelentlastung nicht möglich ist, kritische Entlastung aller nicht-exekutiver Mitglieder, wenn das Unternehmen keine Menschenrechtspolitik hat oder nicht Unterzeichner des United Nations Global Compact ist.

7.2 ESG Offenlegung und Berichterstattung

MEAG erwartet von den Portfoliogesellschaften eine umfassende Offenlegung der nachhaltigkeits- und klimabezogenen Risiken in Unternehmensberichten, um beurteilen zu können, wie die jeweiligen Portfoliogesellschaften Fragen des Klimawandels sowie ökologische und soziale Fragen berücksichtigen.

Basierend auf den erhaltenen Informationen und Analysen der Portfoliogesellschaften wird bewertet, ob sich diese nach Nachhaltigkeits-Standards, Kodizes und -Prinzipien richten, ihre Strategie zum verantwortlichen Unternehmertum schriftlich festhalten und über ihre Aktivitäten und ESG-Grundsätze informieren, z.B. bzgl. Klima, Umweltaspekten, Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

7.3 Shareholder Proposals

MEAG macht von ihrem Stimmrecht auch für Shareholder Proposals, die zur Abstimmung auf der Hauptversammlung stehen, Gebrauch. Im Allgemeinen unterstützt MEAG jene, die förderlich für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens sind, die langfristigen Interessen der Aktionäre widerspiegeln und keine unnötigen Kosten erzeugen. Zur Beurteilung werden Shareholder Proposals auf Übereinstimmung mit den ESG-Grundsätzen der MEAG geprüft.

In der Regel werden Shareholder Proposals von der MEAG positiv bewertet, wenn sie:

- Klimaschutz, Biodiversität und Umweltverantwortung fördern

- Soziale Verantwortung und Menschenrechte stärken
- Gute Unternehmensführung und Transparenz unterstützen.

8 Virtuelle Hauptversammlungen

MEAG unterstützt virtuelle Aktionärsversammlungen nur dann, wenn die geltenden gesetzlichen Vorgaben an virtuelle Hauptversammlungen eingehalten werden und die Rechte der Aktionäre dadurch nicht unangemessen im Vergleich zu Versammlungen vor Ort eingeschränkt werden.

Die Rechte der Aktionäre sind als unangemessen eingeschränkt zu sehen, wenn das Fragerecht pro Aktionär im Vorfeld der Hauptversammlung unangemessen beschränkt oder eine Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen im Vorfeld festgelegt wird sowie das Frage- bzw. Auskunftsrechts in der Hauptversammlung auf Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten beschränkt bleibt.

9 Umgang mit Interessenkonflikten

MEAG stimmt ausschließlich im Interesse ihrer Anleger und unabhängig von den Interessen Dritter ab. Sollte ein möglicher Interessenkonflikt zu Lasten eines Anlegers entstehen, wird MEAG diesen möglichen Konflikt im besten Interesse der betroffenen Anleger auflösen. Für diese Fälle existieren interne Vorgaben, welche sicherstellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbare Interessenskonflikte angemessen behandelt und offengelegt werden. Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten können den veröffentlichten Grundsätzen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, abrufbar unter www.meag.com, entnommen werden.

10 Ausübung von Stimmrechten und deren Überprüfung

MEAG übt die ihr jeweils zustehenden Aktionärsrechte für nahezu alle in- bzw. ausländischen Aktien, in die sie für ihre Anleger investiert, aus. Im Zuge der Stimmrechtsausübung erstellt ein von MEAG beauftragter Stimmrechtsberater auf Basis dieser Proxy Voting Policy Abstimmungsvorschläge. Für die Abstimmungsvorschläge eines von MEAG beauftragten Stimmrechtsberaters führt MEAG für ausgewählte Portfoliogesellschaften, insbesondere Unternehmen mit einem Engagementdialog, eine Vorabprüfung (ex ante) durch; im Übrigen wird die Stimmrechtsausübung mittels einer Stichprobe der größten Bestände einer nachträglichen Überprüfung (ex post) unterzogen. Für den Fall, dass der Abstimmungsvorschlag des Stimmrechtsberaters von der Beurteilung des ESG & Sustainable Finance Team abweicht, verfügt MEAG über einen etablierten Prozess (MEAG ESG Committee), um eine Entscheidung über die Abstimmung herbeizuführen.

Wenn infolge einer Eskalation eines Engagements mittels Voting eine Abweichung

von dem Abstimmungsvorschlag des Stimmrechtsberaters erforderlich wird, wird dies mit dem Leiter von ESG & Sustainable Finance sowie dem Center of Competence for Stewardship diskutiert und von diesen freigegeben.

11 Überarbeitung der Proxy Voting Policy

Der Bereich ESG & Sustainable Finance der MEAG ist für den Inhalt dieser Proxy Voting Policy verantwortlich. Die Proxy Voting Policy wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Alle wesentlichen Änderungen, wie etwa Änderungen oder Erweiterungen in Bezug auf Verantwortlichkeiten oder wesentliche Änderungen des Inhalts oder Anwendungsbereichs müssen vom MEAG ESG Committee genehmigt werden.